

1969	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1969	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 69	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7841-2	1405
26. 8. 69	<b>Pflanzenschutz-Kostengesetz</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7823-1-3	1406
26. 8. 69	<b>Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 610-10, 610-10-1	1411
18. 8. 69	Verordnung über das Berufsbild des Estrichleger-Handwerks .....	1413
18. 8. 69	Verordnung über das Berufsbild des Brunnenbauer-Handwerks .....	1415
18. 8. 69	Verordnung über das Berufsbild des Müller-Handwerks .....	1416
18. 8. 69	Verordnung über das Berufsbild des Elektromechaniker-Handwerks .....	1417
25. 8. 69	Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung .....	1418
	Bundesgesetzbl. III 611-5-1	
25. 8. 69	Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung .....	1420
	Bundesgesetzbl. III 2125-4-29, 2125-4-21	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 57 und Nr. 58 .....	1427
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1427
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1428

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes

Vom 26. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In § 14 des Mühlengesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

## Pflanzenschutz-Kostengesetz

Vom 26. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Kosten

(1) Nach diesem Gesetz erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes:

1. die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt),
2. die Behörden und Stellen des Pflanzenschutzdienstes, soweit sie beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Amtshandlungen der Biologischen Bundesanstalt im Rahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

### § 2

#### Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem Tarif der Anlage berechnet.

(2) Sind im Tarif Rahmensätze für die Gebühren vorgesehen, so ist die Gebühr im Einzelfall nach der Schwierigkeit der Untersuchungen sowie nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

(3) Werden besondere Untersuchungen erforderlich, die außerhalb des Rahmens der üblichen Prüfung liegen, so kann die Gebühr nach den Grundsätzen des Absatzes 2 bis zur doppelten Höhe des Tarifs erhoben werden. Werden durch Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskosten verursacht, die die üblichen Kosten erheblich übersteigen, so kann die Gebühr zur Deckung dieser Kosten bis zur vierfachen Höhe des Tarifs erhoben werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der Antragsteller vorher zu hören.

### § 3

#### Gebührenermäßigung

Wird der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zurückgenommen oder abgelehnt, so werden nur die Antragsgebühr sowie Gebühren für bereits abgeschlossene und für bereits begonnene Prüfungsabschnitte erhoben.

### § 4

#### Auslagen

Als Auslagen dürfen erhoben werden:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegrafene- und Fernschreibgebühren;

2. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung entsprechend;

3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden;

4. bei Amtshandlungen, die auf Antrag außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden, die den Verwaltungsangehörigen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagererstattung) entsprechend dem für die Behörde oder Stelle geltenden Reisekostenrecht; gilt für eine Stelle kein Reisekostenrecht, so ist das Reisekostenrecht für Beamte des betreffenden Landes entsprechend anzuwenden;

5. Aufwendungen, die bei den für die Prüfungen verwendeten Versuchs- und Vergleichsparzellen durch Nichtverwertbarkeit des Ernteguts, Ernteausschlag oder Mindererträge oder bei sonstigen Versuchsobjekten entstanden sind. Ist zu erwarten, daß das Erntegut nicht verwendbar sein wird, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen.

### § 5

#### Absehen von der Kostenerhebung

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und die Erhebung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens für den Hersteller nicht gerechtfertigt erscheint.

### § 6

#### Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Bei Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, beim Verbringen in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch der Verfügungsberechtigte zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

**Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung**

Eine kostenpflichtige Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8

**Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 16 bis 19 und Anlage 11 der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 16. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 306), außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Anlage  
(zu § 2 Abs. 1)

## Tarif

### Abschnitt 1

#### Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

	Gebühr DM
I. Allgemeine Bearbeitung des Antrags (Antragsgebühr)	100
II. Prüfung der chemischen Zusammensetzung sowie der chemischen und physikalischen Eigenschaften	400 bis 1 200
<p>Von der Erhebung der Gebühr ist dann abzusehen, wenn die chemische Zusammensetzung sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt so bekannt sind, daß sie ohne Untersuchung beurteilt werden können.</p>	
III. Prüfung auf Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel, auf etwaige schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie auf das sonstige Verhalten auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Böden und Gewässern in einer bestimmten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration und in einem Wirkungsbereich.	
<p>Die Wirkungsbereiche werden abgegrenzt durch die Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels gegen</p>	
<p>a) Gruppen von Schadorganismen, die erfahrungsgemäß mit den gleichen Mitteln und Methoden bekämpft werden, oder</p>	
<p>b) einzelne Schadorganismen, die wegen abweichender Bekämpfbarkeit nicht mit anderen zu Gruppen zusammengefaßt werden können.</p>	

Prüfungsgegenstand	Höchstzahl der Prüfstellen	Gebühr je Prüfstelle DM
1. Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)		
1.1. Mehltaupilze (echter und falscher Mehltau)	7	300 bis 600
1.1.1. Peronospora an Tabak	5	600 bis 800
1.1.2. Peronospora an Hopfen	3	1 000 bis 1 200
1.2. Rostpilze	7	300 bis 500
1.3. sonstige Pilze	7	300 bis 600
1.3.1. Fusicladium im Obstbau	7	500 bis 700
1.3.2. Rhizoctonia bei Kartoffeln	5	600 bis 800
2. Mittel gegen Nematoden (Nematizide)	5	500 bis 800
2.1. zystenbildende Nematoden	5	1 000 bis 1 200
3. Mittel gegen Schnecken (Molluskizide)	5	300 bis 400
4. Mittel gegen Spinnmilben (Akarizide)	7	300 bis 600
4.1. Spinnmilben an Hopfen	3	600 bis 900
5. Mittel gegen Insekten (Insektizide)		
5.1. beißende Insekten (z. B. Käfer, Maden, Raupen)	7	300 bis 600

Prüfungsgegenstand	Höchst- zahl der Prüf- stellen	Gebühr je Prüfstelle DM
5.1.1. rindenbrütende Borkenkäfer	5	600 bis 800
5.2. saugende Insekten (z. B. Blattläuse, Schildläuse)	7	300 bis 600
5.2.1. Laubholzläuse, Nadelholzläuse, Blattläuse an Hopfen	3	600 bis 900
5.2.2. Verhinderung von Virusinfektionen	3	800 bis 1 000
6. Mittel gegen Nagetiere (Rodentizide)	7	300 bis 600
6.1. Erdmaus im Forst	3	700 bis 1 000
7. Abschreckmittel (Repellents)	7	400 bis 800
8. Mittel gegen Unkräuter (Herbizide)	7	400 bis 600
8.1. in Ziergehölzen und gegen verholzte Pflanzen	5	400 bis 500
8.2. Krautabtötung im Kartoffelbau zur Verhinderung der Virusabwanderung	3	800 bis 1 000
9. Mittel gegen sonstige Schadorganismen	7	300 bis 900
10. Wundverschlußmittel	3	200 bis 400
11. Keimhemmungsmittel	5	300 bis 400
		Gebühr DM
12. Ertragsfeststellungen		100 bis 300
13. Gärversuche		400 bis 600

Sind die Eigenschaften eines Wirkstoffes der Biologischen Bundesanstalt hinreichend bekannt, so soll ein diesen Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel an nicht mehr als 3 Prüfstellen geprüft werden.

Von der Erhebung der Gebühr ist abzusehen, wenn die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt so bekannt sind, daß seine Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel, seine etwaigen schädlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie sein sonstiges Verhalten auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Böden und Gewässern ohne Untersuchung beurteilt werden können.

IV. Prüfung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier	500 bis 1 500
1. unter Durchführung von Kurzzeit-Fütterungsversuchen	1 000 bis 3 000

Prüfungsgegenstand	Höchst- zahl der Prüf- stellen	Gebühr je Prüfstelle DM
2. Prüfung auf Bienenunschädlichkeit		
2.1. im Laboratorium	5	100 bis 200
2.2. im Zelt	3	200 bis 300
2.3. im Freiland	3	600 bis 800

Von der Erhebung der Gebühr ist abzusehen, wenn die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt und dem Bundesgesundheitsamt so bekannt sind, daß seine Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier ohne Untersuchung beurteilt werden können.

Gebühr  
DM

V. Analyse der Wirkstoffrückstände je Pflanzenart

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. zur Beurteilung des Verhaltens auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen | 500 bis 1 000 |
| 2. zur Beurteilung des Verhaltens in Böden und Gewässern                        | 500 bis 1 000 |

VI. Widerspruchsverfahren

Wird im Verfahren über einen Widerspruch eine nochmalige Prüfung eines Pflanzenschutzmittels erforderlich, so gelten hierfür die Ziffern II bis V entsprechend.

### Abschnitt 2

#### Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, beim Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Trockene Hülsenfrüchte, Getreide, Bruchreis, Wurzeln von Manihot und Erdnüsse einschließlich ihrer Nachprodukte sowie Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle | Gebühr<br>DM |
| a) bei gesackter Ware, auch wenn sie beim Ausladen entsackt wird,  |              |
| aa) bis zu 1 t   | 3,—          |
| bb) über 1 t bis zu 500 t<br>je weitere angefangene t  | —,10         |
| cc) über 500 t<br>je weitere angefangene t   | —,05         |
| b) bei nicht gesackter Ware  |              |
| aa) bis zu 1 t   | 3,—          |
| bb) über 1 t bis zu 500 t<br>je weitere angefangene t  | —,08         |
| cc) über 500 t<br>je weitere angefangene t   | —,05         |
| 2. Südfrüchte und Obst   |              |
| a) bis zu 1 t  | 2,50         |
| b) über 1 t<br>je weitere angefangene t  | 1,40         |
| 3. Pflanzen mit Topf- oder Ballenerde, eingepflanzte oder zur Anpflanzung oder Veredelung bestimmte Pflanzen (außer Kartoffeln), Schnittblumen und Bindegrün           |              |
| a) bis zu 100 kg   | 2,50         |
| b) über 100 kg<br>je weitere angefangene 100 kg  | 1,—          |
| 4. Kartoffeln  |              |
| a) bis zu 1 t  | 2,50         |
| b) über 1 t<br>je weitere angefangene t  | 0,75         |
| 5. alle übrigen Pflanzen sowie Rasen und Erde  |              |
| a) bis zu 1 t  | 2,50         |
| b) über 1 t<br>je weitere angefangene t  | —,50         |

Die Gebührensätze gelten für das Gewicht der Sendung ohne ihre Umschließungen. Sendung ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird.

## Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Vom 26. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

#### „§ 8 a

#### Gebühren für Zulassung, Prüfung und Wiederbestellung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung oder auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat bis zu einem von der bestellenden Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt

1. der Bewerber für die Steuerberaterprüfung eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark, und

2. der Bewerber für die Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark

an die bestellende Behörde zu zahlen. Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung. Tritt der Bewerber bis zu dem von der bestellenden Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht

erhoben. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausurarbeit zurück, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestellende Behörde und Gebühren“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.“

3. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

#### „§ 17 a

#### Gebühren für die Anerkennung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.

(2) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 2 hat die Gesellschaft eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist jeweils bei Stellung des Antrags zu entrichten.“

4. Hinter § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

#### „§ 101 a

#### Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.“

5. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „und die Gebühren für die Anerkennung“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die §§ 35, 36 der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 537) werden aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

---



## Verordnung über das Berufsbild des Estrichleger-Handwerks

Vom 18. August 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

### § 1

Dem Estrichleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

#### 1. Arbeitsgebiet:

Herstellung von Estrichen als Unterböden für Beläge, als Nutzböden und Verbundböden unter Verwendung von Bindemitteln wie Zement, Anhydrit, Gips, Magnesit, Kunststoff-Dispersionen einschließlich der Herstellung von schwimmenden Estrichen;

Herstellung von Industrieböden wie Hartbetonestriche, Magnesiaestriche, soweit regional üblich, bitumengebundene oder kunststoffgebundene Estriche;

Herstellung und Verlegung von Fertigteil-Estrichplatten;

Auftragung und Verlegung von Sperrschichten und Dämmschichten aller Art;

Auftragung von Kunststoffbelägen aller Art, auch als Versiegelung;

Herstellung und Anbringung von Sockeln aller Art in Verbindung mit der Verlegung von Estrichen und Belägen;

Verlegung von Plattenbelägen und Bahnenbelägen, soweit regional üblich.

#### 2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Beurteilen des Untergrundes auf seine Eignung;

Vorbereiten des Untergrundes;

Festlegen der Konstruktionshöhe, Einwiegen von Meterrissen und Herstellen von Höhenlehren;

Schützen angrenzender Bauteile gegen Verunreinigung sowie Isolieren gegen Einwirkung aggressiver Stoffe;

Abdichten des Untergrundes gegen nichtdrückendes Wasser;

Nässen und Einschlämmen des Untergrundes bei Verbundestrichen, Herstellen von Voranstrichen und Haftbrücken;

Herstellen und Einbringen der Mörtel für einschichtige oder mehrschichtige Estriche einschließlich Beimischen von Farben, Hartstoffen und dergleichen sowie Verdichten und Bearbeiten der Oberflächen je nach Art und Zweckbestimmung des Estrichs;

Herstellen von Hohlkehlen und Hohlkehlsokkeln aus Estrichmörtel;

Verlegen von Estrichbewehrungen;

Herstellen und Ausfüllen von Fugen;

Verlegen und Abdecken von Dämmschichten und Randstreifen;

Herstellen von Ausgleichsestrichen und Schutzschichten;

Einbauen von Schienen und Rahmen aller Art;

Spachteln von Estrichflächen;

Schleifen von Estrichen sowie Ölen und Wachsen;

Streichen, Versiegeln oder Beschichten von Estrichoberflächen;

Herstellen und Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten;

Zuschneiden, Verlegen, Kleben und Verschweißen von Plattenbelägen und Bahnenbelägen sowie von Sockeln, soweit regional üblich;

Anfertigen von Verlegeskizzen und Werkplänen;

Aufmessen von Estrichflächen und Bodenflächen;

Kenntnisse über Eignung, Schutz, Nachbehandlung und Pflege von Estrichen und Belägen;

Kenntnisse über Abbindevorgänge;

Kenntnisse schädlicher Einflüsse auf Baustoffe und Bauteile;

Kenntnisse über Wärmeschutz und Schallschutz;

Kenntnisse über Baukonstruktion und Ausbauarbeiten, soweit diese mit den Arbeiten des Estrichlegers in Verbindung stehen;

Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe, insbesondere der Bindemittel und Zuschlagstoffe, der Zusatzmittel und der Farbstoffe, Isolierstoffe und Dämmstoffe;

Kenntnisse der Arbeitsweise, Handhabung und Pflege der gebräuchlichsten Maschinen, Geräte und Werkzeuge;

Kenntnis der Güteanforderungen und Prüfverfahren;

Kenntnisse im Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen;  
Kenntnis der Verdingungsordnung für Bauleistungen;  
Kenntnis der baupolizeilichen Vorschriften sowie der einschlägigen Baunormen;  
Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes;  
Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Dohnanyi

---

**Verordnung  
über das Berufsbild des Brunnenbauer-Handwerks**

**Vom 18. August 1969**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Brunnenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

**1. Arbeitsgebiet:**

Bau von Bohrbrunnen einschließlich Tiefbrunnen sowie Schachtbrunnen mit Einbau von Pumpen und Pumpwerken sowie Bau von Rohrleitungen und Einbau von Wasserversorgungsaggregaten; Bau von Horizontalbrunnen; Ausführung von Horizontalbohrungen und Pressungen; Ausführung von Wasserhaltungsanlagen; Herstellen von Betonbohrpfählen einschließlich Bodenverdichtung; Bohrarbeiten für Baugrunduntersuchungen und Bodenuntersuchungen; Ausführung von Quelfassungen; Grundwasserabsenkungen; Regenerieren von Brunnen; Entseuchen von Brunnen.

**2. Fertigkeiten und Kenntnisse:**

Aufstellen von Bohranlagen mit Handbetrieb und Maschinenbetrieb; Ansetzen und Nachsetzen der Rohrfahrten; Aufstellen von Schutzgerüsten und Absperrungen; Freibohren des Bohrloches; Abdichten von Brunnen mit Beton oder Ton gegen Eindringen ungeeigneter Wässer; Zurichten von Filtern; Löten von Gewebefiltern; Einbauen, Freiziehen und Abdichten von Filtern; Einbringen von Kiesschüttungen; Ausschachten von Schachtbrunnen; Herstellen von Betonmischungen und Mörtelmischungen; Einbringen, Absenken und Festsetzen von Betonringen; Aufmauern, Absenken und Festsetzen von Brunnenringen aus Mauerwerk oder Beton;

Rückbauen der Schachtverkleidung und Einbringen der Schachtsohle; Einführen von Schachtschüttungen; Isolieren, Verputzen und Fugen des Brunnenmauerwerks; Einmauern von Steigeisen und Steigbügeln; Ausschachten und Absteifen von Gruben und Rohrgräben; Durchbohren von Dämmen zur Rohrverlegung; Abböschern, Verfüllen und Einschlämmen von Rohrgräben; Verlegen von Rohrleitungen; Gewindeschneiden; Verstricken, Verstemmen, Dichten und Flanschen von Rohrverbindungen; Biegen von Rohren; Einbauen von Absperrvorrichtungen; Pflegen und Instandsetzen von Bohrvorrichtungen, Werkzeugen und Maschinen; Entnehmen und Bezeichnen von Bodenproben; Aufstellen von Schichtenverzeichnissen; Einbringen von Sprengpatronen und Ausführen von Erdsprengungen und Gesteinsprengungen; Ausarbeiten von Lageplänen und Rohrnetzplänen; Kenntnisse auf den Gebieten der Bodenkunde, Wasserhygiene und Wasseraufbereitung; Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und DIN-Normen, der wichtigsten Wassergesetze, der Sprengstoffvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie des Berggesetzes und der Brunnenordnung; Kenntnisse über Brunnenarten sowie Bauweise und Arbeitsweise der gebräuchlichen Wasserversorgungseinrichtungen; Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung der Baustoffe und Hilfsstoffe.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Dohnanyi

## Verordnung über das Berufsbild des Müller-Handwerks

Vom 18. August 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

### § 1

Dem Müller-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

#### 1. Arbeitsgebiet:

Begutachtung, Auswahl und Pflege von Getreide;  
Herstellung von Mahlerzeugnissen aus Getreide;  
Begutachtung, Auswahl und Pflege von Futtermittelkomponenten und Herstellung von Futtermitteln (Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel).

#### 2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Beurteilen und Prüfen von Getreide und Futtermittelkomponenten nach Feuchtigkeit, Farbe, Größe, Form, Geruch, Verunreinigungen, tierischen Schädlingen und Krankheiten;  
Annahme, Vorreinigen, Trocknen und Belüften des Getreides;  
Sachgemäßes Lagern des Getreides und Bekämpfen von Schädlingen;  
Bedienen und Überwachen der Lagereinrichtungen;  
Vorbereiten des Getreides zur Vermahlung durch Trockenreinigung und Naßreinigung (Schwarzreinigung und Weißreinigung);  
Bedienen und Warten der Reinigungsmaschinen;  
Beurteilen des Reinigungsgrades;  
Zusammenstellen der Mahlposten;  
Lesen und Aufstellen von Mahldiagrammen;  
Einstellen, Bedienen und Überwachen der Förderanlagen, Antriebsmaschinen und Kraftübertragung;  
Einstellen, Bedienen und Überwachen der Vermahlungsmaschinen, Sichtenanlagen, Putzmaschinen und Aspirationsmaschinen;  
Berechnen der Ausbeute;

Mischen der Mehle;  
Herstellen und Mischen von Futtermitteln;  
Prüfen von Mahlerzeugnissen und Futtermitteln auf Typenrichtigkeit oder Normenrichtigkeit;  
Absacken und Wiegen;  
Lagern und Verpacken der Mühlenerzeugnisse;  
Reinigen und Pflegen der Maschinen und Geräte, Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten an den Müllereimaschinen;  
Kenntnisse über Arten und Arbeitsweisen der Lagergeräte, Antriebseinrichtungen, Vermahlungsmaschinen, Sichtenanlagen, Putzmaschinen, Aspirationsmaschinen, Förderanlagen und Mischmaschinen;  
Kenntnisse über die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Getreidearten und Futtermittelkomponenten;  
Kenntnis der verschiedenen Mahlverfahren;  
Kenntnis der Verfahren zur Prüfung von Getreide, Mahlerzeugnissen und Futtermitteln;  
Kenntnis der für Getreide und Mahlerzeugnisse geltenden Vorschriften des Marktordnungsrechts und Lebensmittelrechts;  
Kenntnis der futtermittelrechtlichen Bestimmungen;  
Kenntnisse über Transportvorschriften und Versandvorschriften für Getreide und Mühlenerzeugnisse;  
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Vorschriften für den Mühlenbetrieb.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Dohnanyi

**Verordnung  
über das Berufsbild des Elektromechaniker-Handwerks**

**Vom 18. August 1969**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Elektromechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

**1. Arbeitsgebiet:**

Planung, Bau, Anschluß, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von elektromechanischen Anlagen und Geräten einschließlich solcher elektronischer Bauart für

- Antriebstechnik,
- Wärmeerzeugung und Kälteerzeugung,
- Forschung, Unterricht und medizinische Zwecke, Bühne und Lichtspielhaus,
- Gewerbe, Haushalt und Spiel,
- Meßtechnik und Zähltechnik,
- Regelungstechnik und Steuerungstechnik,
- Signaltechnik und Sicherungstechnik.

**2. Fertigkeiten und Kenntnisse:**

- Grundfertigkeiten aus der spanabhebenden und spanlosen Metallbearbeitung;
- Nieten, Verschrauben;
- Weichlöten und Hartlöten;
- Verkleben;
- Verzinnen;
- Autogen-Schweißen und Elektro-Schweißen;
- Auswuchten;
- Behandeln von Oberflächen durch Spachteln, Schleifen, Lackieren und Polieren;
- Bearbeiten und Verarbeiten von Kunststoffen;

Verlegen und Bearbeiten von Kabel und Leitungen;

Wickeln und Spulen;

Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen, Schaltzeichen und Schaltbildern nach DIN-Normen;

Entwerfen, Zusammenbauen, Schalten, Prüfen und Justieren elektrischer und elektronischer Geräte;

Messen elektrischer und mechanischer Größen;

Ermitteln und Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art;

Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrizitätslehre;

Kenntnisse in der Berechnung elektrischer und mechanischer Größen;

Kenntnisse auf den Gebieten der Elektrotechnik und Elektromechanik;

Kenntnisse über elektronische Bauelemente, Baugruppen und Geräte;

Kenntnisse auf dem Gebiet der optischen Projektionsmethoden;

Kenntnisse über Arten, Verhalten, Eigenschaften, Verwendbarkeit und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe;

Kenntnis der für das Elektromechaniker-Handwerk in Frage kommenden VDE-Bestimmungen und DIN-Normen;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Dohnanyi

**Verordnung  
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

**Vom 25. August 1969**

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 372) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird gestrichen.

2. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Durchführung der Steuerbefreiung nach § 3  
Ziff. 6 des Gesetzes

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Gemeinnützigkeitsverordnung.“

3. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Krankenanstalten und Altenheime

(1) Krankenanstalten und Altenheime des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten und Altenheime, die nicht von einer in Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft unterhalten werden, sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 Ziff. 6 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Dies gilt auch dann, wenn eine Krankenanstalt oder ein Altenheim von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft unterhalten wird.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die in § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung bezeichnet sind.

(4) Ein Altenheim dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn mindestens zwei Drittel seiner Leistungen minderbemittelten Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugute kommen.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Gewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß eine Erlaubnispflicht nach § 30 der Gewerbeordnung nicht besteht.“

4. § 12 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung und der dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;“.

5. In § 12 a und § 19 Satz 2 werden die Worte „das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85)“ jeweils durch die Worte „Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)“ ersetzt.

6. In § 19 Satz 1 werden nach den Worten „des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),“ eingefügt.

7. § 22 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Gesamtumsatz im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) zuzüglich der nach § 4 Nr. 19 dieses Gesetzes steuerfreien Umsätze.“

8. Die Überschrift vor § 27 und die §§ 27 und 28 werden gestrichen.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „(§ 1 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes)“ durch die Worte „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer —)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegen-

stände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbsszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbsszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;
3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts."

10. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für

den Erhebungszeitraum 1968, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden, anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 11 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1967 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 372) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1968 anzuwenden."

#### **Artikel 2**

##### **Anwendung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gewerbesteuergesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Vom 25. August 1969

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Fleisch-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 726), geändert durch die Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 619), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge darf Natriumnitrat höchstens in einer Menge von 0,05 vom Hundert oder Kaliumnitrat höchstens in einer Menge von 0,06 vom Hundert zugesetzt werden;“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kohlenwasserstoffzahlen“ durch das Wort „Kohlenstoffzahlen“ ersetzt.

cc) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. a) Glyoxal oder

b) wässrige Kondensate, die durch Verschwelen von Sägespänen unter Luftzutritt und durch Verdichtung des Kondensationsproduktes gewonnen sind oder

c) Karboxymethylzellulose und Aluminium-Ammoniumsulfat auch unter Mitverwendung von Glycerin als Weichhaltmittel, bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten, die bei Fleischerezeugnissen verwendet werden und zum Mitverzehr bestimmt und geeignet sind;

ein Kilogramm solcher Därme darf beim Inverkehrbringen höchstens 200 Gramm Glycerin, jeweils höchstens

0,2 Gramm chemisch nicht gebundenes Glyoxal oder 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenen Formaldehyd oder im Falle des Buchstaben c höchstens 5 Gramm Karboxymethylzellulose und 2,2 Gramm Aluminium-Ammoniumsulfat enthalten;“.

dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Traganth bis zu einer Höchstmenge von 1,5 vom Hundert und Gummi arabicum bis zu einer Höchstmenge von 0,5 vom Hundert, bei Vermischung dieser Stoffe untereinander jedoch nur bis zu einer Menge von insgesamt 1,5 vom Hundert

für flüssige Zubereitungen, die unter Verwendung von Auszügen oder Destillaten aus Gewürzen (Essenzen) hergestellt und zum Würzen von Fleischerzeugnissen bestimmt sind;

der Gehalt an diesen Stoffen in Fleischerzeugnissen darf, bezogen auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, bei Traganth nicht mehr als 0,03 Gramm und bei Gummi arabicum nicht mehr als 0,01 Gramm betragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffe werden auch zugelassen als Zusatz zu anderen Lebensmitteln, soweit diese Lebensmittel zur Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung der Lebensmittel bestimmt sind, denen die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffe jeweils zugesetzt werden dürfen.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 aufgeführten fremden Stoffe müssen den in der Anlage festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen; in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 aufgeführte Stoffe, für die in der Anlage keine Reinheitsanforderungen festgesetzt sind, müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.“

(4) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen fremden Stoffen kenntlich zu machen.“



## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Als Kutterhilfsmittel werden außer den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten fremden Stoffen die Natrium- und Kaliumverbindungen der Diphosphorsäure (Pyrophosphorsäure), auch in Vermischung untereinander, in einer Menge von 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, bei der Herstellung von Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch, zugelassen. Der  $p_{11}$ -Wert der Stoffe, auch als Bestandteil ihrer Vermischung, darf 7,3, gemessen in einer 0,5prozentigen wässrigen Lösung, nicht übersteigen; im übrigen müssen die Stoffe den in der Anlage festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Die in Satz 1 bezeichneten Stoffe dürfen nicht zusammen mit

1. in § 1 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten fremden Stoffen oder
  2. in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Stoffen oder Stoffgruppen
- verwendet werden.

(2) Bei Brühwurst, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß der Gehalt an den in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffen durch die Angabe ‚mit Phosphat‘ kenntlich gemacht werden.

(3) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Brühwurst, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebrachter Brühwurst auf besonderen Schildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Brühwurst, die Packungen oder Behältnissen entnommen ist,
3. bei der Abgabe von Brühwurst zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz werden hinter dem Wort „Fleischerzeugnisse“ die Worte „und Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleischerzeugnissen“ eingefügt; ferner werden das Zitat „§ 4 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 4 a“ und das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.
- b) Die Nummern 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
  - „3. Milch, Milcherzeugnisse und aufgeschlossenes Milcheiweiß,

4. flüssiges Eiweiß (Eiklar), gefrorenes Eiweiß (Gefriereiklar) sowie aus Eiern gewonnene Trockenprodukte wie Eipulver (Trockenvollei), Trockeneigelb, getrocknetes Eiweiß (kristallisiertes Eiweiß, Ei-Albumin, Sprüheiß),

5. eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige Stoffe pflanzlicher Herkunft, ausgenommen stärkefreie Stärkezucker, soweit diese nicht reduzierend auf Salpeter wirken, und Gewürze einschließlich der Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9.“

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

(1) Abweichend von § 3 sind Fleischerzeugnisse nicht vom Verkehr ausgeschlossen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 verwendet werden:

1. Grütze, Semmel und Mehl bei Wurstwaren,
  - a) die als Grütz-, Semmel- oder Mehlwurst bezeichnet sind oder
  - b) aus deren herkömmlicher orts- oder handelsüblicher Bezeichnung die Art der verwendeten Stoffe deutlich hervorgeht oder den Verbrauchern erkennbar zu sein pflegt;
2. aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Trockenblutplasma bei folgenden, durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemachten Erzeugnissen:
  - a) Brühwurst,
  - b) Erzeugnissen, die aus gekuttertem Skelettmuskelfleisch und Fettgewebe und keinen weiteren Zusätzen als Kochsalz, Nitritpökelsalz, Gewürzen und Zucker hergestellt und nach Abfüllung unter der Bezeichnung ‚Tafelfertiges Frühstücksfleisch‘ in den Verkehr gebracht werden,
  - c) Leberwurst, Leberpasten, Lebercremes und Blutwurst,
  - d) tafelfertigen Fleischgerichten wie Gulasch, Frikassee, Fleischklopsen, Fleischpasteten, Rouladen, ausgenommen Leberpasteten, Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Deutsches Corned Beef;

der Gehalt an aufgeschlossenem Milcheiweiß oder Trockenblutplasma darf höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis ‚mit Milcheiweiß‘ oder ‚mit Blut-eiweiß‘ kenntlich zu machen;

3. a) flüssiges Blutplasma,
  - b) Trockenblutplasma, aufgelöst in Trinkwasser im Verhältnis 1 : 10,
- bei Brühwurst, ausgenommen bei Brühwurst, die durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht worden ist; Blutplasma oder aufgelöstes Trockenblutplasma darf nur unmittelbar in

einer Menge von höchstens 10 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, in flüssigem Zustand zugesetzt werden; die Brühwurst ist durch den Hinweis ‚mit Bluteiweiß‘ kenntlich zu machen;

4. flüssiges Eiweiß (Eiklar), gefrorenes Eiweiß (Gefriereiklar) bei Brühwurst und gebrühter Bratwurst; der Gehalt an diesen Eiprodukten darf höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis ‚mit Eiklar‘ kenntlich zu machen;
5. Milch, entrahmte oder teilentrahmte Milch und sterilisierte Milch bei Bratwurst, deren Wurstbrät fein zerkleinert ist, bei Leberwurst, Blutwurst und Münchener Weißwurst; außerdem Sahne, sterilisierte Sahne und Kondensmilcherzeugnisse bei Leberpasteten, Leberpasten, Lebercremes, Leberparfaits sowie bei tafelfertigen Fleischgerichten mit Ausnahme von Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Deutschem Corned Beef. Der Anteil an Milch oder den angeführten Milcherzeugnissen darf in diesen Fleischerzeugnissen insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis ‚unter Verwendung von Milch‘ oder, wenn der Anteil ausschließlich aus Sahne oder sterilisierter Sahne besteht, durch den Hinweis ‚unter Verwendung von Sahne‘ kenntlich zu machen.

(2) In Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichnete Stoffe oder Stoffgruppen dürfen Fleischerzeugnissen nur in der Weise zugesetzt werden, daß sich ihre Verwendung auf jeweils in einer Nummer aufgeführte Stoffe oder Stoffgruppen unter den dort genannten Verwendungsbedingungen beschränkt; die Stoffe oder Stoffgruppen dürfen ferner nicht so verwendet werden, daß die fertig hergestellten Erzeugnisse einen über das herkömmliche Maß hinausgehenden Fett- und Fremdwassergehalt aufweisen.

(3) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Erzeugnissen, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe des Inhalts; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnissen, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe des Inhalts; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
3. bei in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnissen, die lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebracht werden, auf besonderen Schildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Erzeugnisse, die Packungen oder Behältnissen

entnommen sind einschließlich solcher Erzeugnisse, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 hergestellt worden sind.“

5. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

#### „§ 4 a

(1) Nachstehend aufgeführte Fleischerzeugnisse sind abweichend von § 3 nicht als verfälscht anzusehen, wenn verwendet werden

1. Pistazienkerne und Paprikaschoten bei Brühwurst, Trüffeln bei Leberwurst, Leberpasteten, Leberpasten, Lebercremes und Leberparfaits; ferner in § 3 Nr. 4 bezeichnete Stoffe, Stärke, Semmel und Mehl zum Binden oder Panieren oder zur sonstigen küchenmäßigen Zubereitung bei tafelfertigen Fleischgerichten mit Ausnahme von Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Deutschem Corned Beef; soweit die Herstellung bestimmter tafelfertiger Fleischgerichte dies erfordert, auch Zutaten wie Butter, Butterschmalz, Käse, Schmelzkäse, Teigwaren, Pilze, Trockenobst, Pistazienkerne, Paprikaschoten, Tomaten, Gurken und Würzen;
2. Speisegelatine
  - a) bei Sülzen und Fleischerzeugnissen in Gelee oder Aspik,
  - b) bei Fleischerzeugnissen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen wie Kochschinken, Zunge und Deutschem Corned Beef,
  - c) bei Fleischerzeugnissen zum Zwecke des Glasierens und Garnierens;
3. aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Stärke im Fleischbrätanteil von Fleischsalaten, jedoch nur in einer Menge von jeweils höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die Fleisch- und Fettmenge.

(2) Auf Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleischerzeugnissen wie Fleischsalate, Pichelsteiner Fleisch, Serbisches Reisfleisch, Hammelfleisch mit Bohnen sowie Suppen, Brühen, Soßen finden die Vorschriften dieser Verordnung nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu ihrer Herstellung verwendeten Fleischerzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Zusammensetzung und Kennzeichnung genügen müssen. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt werden.

#### § 4 b

Als irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung ist insbesondere anzusehen, wenn Fleischerzeugnisse als ‚fein‘ oder ‚feinst‘ bezeichnet werden, ohne daß sich diese Bezeichnungen auf eine qualitativ besonders gute Zusammensetzung dieser Erzeugnisse beziehen, es sei denn, daß sie in Wortverbindungen wie ‚fein zerkleinert‘ oder ‚fein gehackt‘ verwendet werden.“

## 6. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 a Abs. 1 Nr. 3 für die Verwendung von aufgeschlossenem Milcheiweiß zugelassenen Ausnahmen gelten nur, wenn das aufgeschlossene Milcheiweiß den in der Anlage festgesetzten Anforderungen entspricht.“

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 2 aufgeführten fremden Stoffe zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen oder zur Verwendung als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst.“

## b) In Absatz 2 werden die Worte „Vermischungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten fremden Stoffe mit Lebensmitteln“ durch die Worte „In § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte fremde Stoffe und Vermischungen dieser Stoffe mit Lebensmitteln“ ersetzt.

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. Der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die fremden Stoffe oder Vermischungen in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, die fremden Stoffe oder Vermischungen jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung;
2. bei Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure) der Hinweis ‚E 251 Natriumnitrat‘ oder ‚E 252 Kaliumnitrat‘ sowie der Hinweis ‚für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)‘; bei Erzeugnissen, die Salpeter in Vermischung mit solchen Lebensmitteln enthalten, die zur Verwendung bei der Herstellung oder Zubereitung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis ‚zum Röten von Fleischerzeugnissen, die ohne Nitritpökelsalz hergestellt werden, Inhalt . . . kg, Salpetergehalt . . . %‘;
3. bei Erzeugnissen, die zur Herstellung von Sülzen oder zur Behandlung von Därmen bestimmt sind und Natrium- oder Kalzium-

verbindungen der Essigsäure enthalten, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis ‚E 262 Natriumdiacetat‘ oder ‚E 263 Calciumacetat‘ sowie der Hinweis ‚für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)‘;

4. bei Erzeugnissen, die zur Verwendung als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis ‚Kutterhilfsmittel für die Verwendung bei Brühwurst‘; sofern sie Natriumverbindungen der Essigsäure enthalten, außerdem der Hinweis ‚E 262 Natriumdiacetat‘ sowie der Hinweis ‚für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)‘; bei Kutterhilfsmitteln, die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Stoffe enthalten, außer dem vorgeschriebenen Hinweis auf ihre Verwendung als Kutterhilfsmittel bei Brühwurst der Hinweis ‚Phosphat (p<sub>H</sub> 7,3)‘;
5. bei Erzeugnissen, die zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck;
6. bei aufgeschlossenem Milcheiweiß, das zur Verwendung bei der Herstellung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und in § 4 a Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Lebensmittel bestimmt ist, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck und der Hinweis ‚aufgeschlossenes Milcheiweiß‘;
7. bei Trockenblutplasma, das zur Verwendung bei der Herstellung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Lebensmittel bestimmt ist, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck und der Hinweis ‚Trockenbluteiweiß‘.“

## d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. Salpeter oder Erzeugnisse, die Salpeter in Vermischungen mit solchen Lebensmitteln enthalten, die zur Verwendung bei der Herstellung oder Zubereitung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, oder
2. Erzeugnisse, die zur Herstellung von Sülzen, zur Behandlung von Därmen oder als Kutterhilfsmittel bestimmt sind und Natrium- oder Kalziumverbindungen der Essigsäure enthalten,

in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es, wenn bei den in Nummer 1 aufgeführten Stoffen oder Erzeugnissen die in Absatz 3 Nr. 2 erster Halbsatz und bei den in Nummer 2 aufgeführten Erzeugnissen die in Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Angaben in einer germanischen und einer romanischen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften angebracht sind.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Es ist verboten, die in § 3 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Stoffe für eine nach den Vorschriften des § 3, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4 a unzulässige Verwendung in den Verkehr zu bringen.“

9. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Verordnung über konservierende Stoffe (Konservierungsstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 337),

2. Verordnung über färbende Stoffe (Farbstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung vom 12. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1179),

3. Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 8 a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6 oder § 2 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,

2. Kunstdärme mit einem über die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzten Höchstmengen hinausgehenden Gehalt an fremden Stoffen gewerbsmäßig oder in einer in § 8 a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,

3. Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, die zur Verwendung bei der Herstellung von

Fleischerzeugnissen bestimmt sind, die dort aufgeführten Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,

4. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 8 a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 1 zusetzt oder

5. gegen das Verbot des § 8 verstößt,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 Brühwurst, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 8 a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vermischungen“ durch die Worte „Stoffe oder Vermischungen“ ersetzt; ferner werden in Absatz 2 Nr. 3 hinter den Worten „§ 6 Abs. 3“ die Worte „oder 4“ eingefügt.

12. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte Anlage „Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung von Stoffen, die als Zusatz bei Fleisch und Fleischerzeugnissen verwendet werden dürfen.“

#### Artikel 2

Die Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730), wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird den Wortlaut der Fleisch-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950) auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3, 4 und 5 einen Monat nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Fleischerzeugnisse, die noch nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen mit Ausnahme der Erzeugnisse, die länger als ein Jahr haltbar sind, bis zum Ablauf eines Jahres

nach Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden; Erzeugnisse, die durch Erhitzen oder anderweitig haltbar gemacht sind und deren Haltbarkeit mindestens 1 Jahr beträgt, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1971 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit Stoffe in Packungen oder Behältnissen abzugeben sind, dürfen diese Packungen oder Behältnisse bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung noch nach den bisher geltenden Vorschriften des § 6 gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Anlage**

**Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung von Stoffen,  
die als Zusatz bei Fleisch und Fleischerzeugnissen verwendet werden dürfen**

**I. Allgemeine Reinheitskriterien**

Jeder Stoff darf, vorbehaltlich der besonderen Reinheitskriterien nach Ziffer II, im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten. Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen enthalten.

**II. Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe der Nummern E 251, E 252, E 262 und E 263 sowie für Diphosphate (Pyrophosphate), Aluminium-Ammoniumsulfat, Karboxymethylzellulose und aufgeschlossenes Milcheiweiß**

Allgemeine Bemerkungen:

- a) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- b) Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einbegriffen.
- c) Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

**E 251 Natriumnitrat**

Aussehen weißes, schwach hygroskopisches, kristallines Pulver.  
Gehalt nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C.

Flüchtige Bestandteile nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C.  
Nitrit nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO<sub>2</sub>.

**E 252 Kaliumnitrat**

Aussehen weißes, kristallines Pulver.  
Gehalt nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C.  
Flüchtige Bestandteile nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C.  
Nitrit nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO<sub>2</sub>.

**E 262 Natriumdiacetat \*)**

Aussehen farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.  
Wasserunlösliche Bestandteile die 10%ige wässrige Lösung muß klar sein.  
Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.  
Essigsäure, Natriumacetat und Wasser nicht weniger als 99,7 % insgesamt und nicht weniger als 40 % Essigsäure.

\*) Auch mit einem leichten Überschuß an Essigsäure oder Natriumacetat.

**E 263 Calciumacetat**

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 200° C.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 10,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 200° C.
p <sub>H</sub> -Wert	die 10%ige wässrige Lösung muß einen p <sub>H</sub> -Wert zwischen 7,0 und 9,0 aufweisen.
Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen	nicht mehr als 0,2 %, aus- gedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.

**Diphosphate (Pyrophosphate)**

Arsen	nicht mehr als 5 mg/kg
Blei	nicht mehr als 5 mg/kg
Fluor	nicht mehr als 10 mg/kg
Schwermetalle	insgesamt nicht mehr als 40 mg/kg
(Quecksilber und Thallium dürfen nicht vorhan- den sein)	
Zyklische Phosphate	nicht nachweisbar.

**Aluminium-Ammoniumsulfat  
(AlNH<sub>4</sub>(SO<sub>4</sub>)<sub>2</sub> · 12 H<sub>2</sub>O)**

Schwermetall	nicht mehr als 20 mg/kg
Fluorid	nicht mehr als 30 mg/kg
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg

**Alkalien und Erdalkalien:**

Aus einer kochenden Lösung von einem Gramm der Probe in 100 ml Wasser wird durch Zugabe von Ammoniak (I) in einer Menge, daß die Lösung gegen Methylrot (II) deutlich alkalisch reagiert, das Aluminium vollständig ausgefällt und abfiltriert. Das Filtrat wird bis zur Trocknung verdampft und verascht. Das Gewicht des Rückstandes beträgt nicht mehr als 5 mg.

**I. Ammoniaklösung:**

Die Lösung enthält 9,5 bis 10,5 % NH<sub>3</sub>. Sie wird durch Verdünnen von 400 ml Ammoniumhydroxid (28 %ig) auf 1 000 ml hergestellt.

**II. Methylrotlösung:**

100 mg Methylrot werden in 100 ml Alkohol gelöst und gegebenenfalls filtriert.

**Karboxymethylzellulose**

Schwermetall	nicht mehr als 40 mg/kg
Natriumchlorid	nicht mehr als 0,5 %, bezogen auf die Trocken- substanz

Trockenverlust bei 110° C	nicht mehr als 6 %
p <sub>H</sub> in 1 %iger Lösung	6 bis 8

Karboxymethylzellulose darf kein freies Glykolat enthalten und muß nachstehenden Anforderungen entsprechen:

5 Gramm der getrockneten Probe werden im Soxhlet mit absolutem Äthanol (weniger als 2 % Wasser) 15 Stunden extrahiert. Nach Verdünnen des Äthanolextraktes auf 100 ml mit Wasser wird 1 ml der verdünnten Äthanolösung in einen 50-ml Kolben übergeführt und 20 ml Reagenslösung (I) zugegeben. Gleichzeitig wird eine Vergleichsprobe mit 0,5 ml einer Standardglykolsäurelösung (II) unter Auffüllen mit Wasser auf 1 ml hergestellt. Nach Durchmischen der mit den Stopfen verschlossenen Kolben werden diese im kochenden Wasserbad bei gelockerten Stopfen 30 Minuten erhitzt. Nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur wird unter Köhlen in Wasser von 0° C langsam auf 50 ml mit Wasser aufgefüllt. Die Farbstärke der Probe darf die der Vergleichsprobe nicht übertreffen.

**I. Reagenslösung:**

100 mg 2,7 — Dihydroxynaphthalin werden in einem Liter konzentrierter Schwefelsäure gelöst und die Lösung so lange im Dunkeln aufbewahrt, bis die gelbe Farbe verschwunden ist (wenigstens 18 Stunden).

**II. Standard-Glykolsäurelösung:**

Nach wenigstens 16stündigem Trocknen der Glykolsäure in einem Vacuumexsiccator wird 0,1000 Gramm der trockenen Substanz in Wasser gelöst und auf einen Liter aufgefüllt. Die Lösung soll nicht länger als 30 Tage aufbewahrt werden.

**Aufgeschlossenes Milcheiweiß**

Aufgeschlossenes Milcheiweiß wird ausschließlich aus pasteurisierter Milch durch Aufschluß mit Natriumverbindungen der Kohlensäure oder Zitronensäure hergestellt.

Milchzucker	nicht mehr als 0,5 %
petrolätherlösliche Substanzen (bestimmt nach der Methode Weilbull-Stoldt)	nicht mehr als 2 %
Mineralsalze	nicht mehr als 7 %
Wasser	nicht mehr als 10 %
alkalische Bestandteile	nicht nachweisbar
Verbindungen der Kohlensäure	nicht nachweisbar
p <sub>H</sub> -Wert	nicht über 7,0
Eiweiß i. T. (berechnet nach der Formel Stickstoff mal 6,37)	nicht unter 83 %
Gehalt an wasser- unlöslichen Bestandteilen	nicht mehr als 10 %

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 57, ausgegeben am 29. August 1969</b>		
25. 8. 69	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 6. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr</b> .....	1553
25. 8. 69	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr</b> .....	1560
7. 8. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	1567
8. 8. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Fälschmünzerei .....	1567
8. 8. 69	Bekanntmachung über die Beendigung der Weitergeltung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus für Lesotho .....	1568
11. 8. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit .....	1568
<b>Nr. 58, ausgegeben am 30. August 1969</b>		
26. 8. 69	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen</b> .....	1569
18. 8. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr .....	1584

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 8. 69 Verordnung TSF Nr. 6/69 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	154	22. 8. 69	1. 9. 69
20. 8. 69 Verordnung Nr. 12/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	157	27. 8. 69	27. 8. 69

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1604/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 8. 69	L 205/18
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1605/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	14. 8. 69	L 205/19
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1606/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 8. 69	L 205/21
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1607/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 8. 69	L 206/1
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1608/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 69	L 206/2
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1609/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 69	L 206/4
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1610/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 8. 69	L 206/5
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1611/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	15. 8. 69	L 206/6
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1612/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 8. 69	L 206/12
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1613/69 der Kommission über die Lagerung von Getreide, das den Interventionsstellen gehört, in dritten Ländern	15. 8. 69	L 206/17
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1614/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizengrieß, Maisgrieß, Perlgraupe und Haferflocken für das Diakonische Werk als Hilfeleistung für die Bevölkerung Biafras	15. 8. 69	L 206/19
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1615/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	15. 8. 69	L 206/23
14. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1616/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	15. 8. 69	L 206/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.